

65. 1. Inwieweit besteht für jemand, der als Sachverständiger in einem Strafverfahren vernommen worden ist, eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über das, was ihm dabei zur Kenntnis gekommen ist? Kann die Verletzung einer solchen Verpflichtung einen Verstoß gegen § 826 BGB. begründen?

2. Inwieweit ist für den Tatbestand des § 826 BGB. das Bewußtsein und die Willensrichtung des Handelnden von Bedeutung?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 31. Januar 1929 i. S. Bücherrevisor L. (Bekl.) w. Rechtsanwalt B. (kl.). VI 290/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war in seiner Eigenschaft als Bücherrevisor von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin als Sachverständiger in einer Strafsache gegen K. zugezogen worden. Er erstattete mehrere Gutachten, auf Grund deren die Staatsanwaltschaft die Verhaftung des Klägers beantragte und seine vorläufige Festnahme veranlaßte. Das Gericht lehnte jedoch den Erlaß eines Haftbefehls ab und beschloß, den Kläger außer Verfolgung zu setzen.

Der Beklagte ist der Meinung, daß dies zu Unrecht geschehen sei; er will erreichen, daß das umfassende Beweismaterial des erwähnten Strafprozesses gegen die nach seiner Ansicht hauptsächlich schuldigen, aber noch nicht angeklagten Personen, darunter den Kläger, unter Wiederaufnahme des Verfahrens voll verwertet werde. Am 26. April 1926 machte er an den Richter, der im Verfahren gegen K. die Verhandlung vor dem Schöffengericht geleitet hatte, eine Eingabe, worin er ausführte, daß er die von der Staatsanwaltschaft und dem Gericht bezüglich des Klägers getroffene Entscheidung für unrichtig halte. Er kündigte darin auch an, daß er seine Eingabe an mehrere, namhaft gemachte, Justizbehörden und

an andere Stellen sende. Am 15. März 1927 richtete er eine als offenen Brief bezeichnete Eingabe an den preußischen Ministerpräsidenten, in deren Eingang er betonte, er habe als gerichtlicher Sachverständiger in den Prozessen gegen R. und Gen., G. und B. schwere Beschuldigungen gegen zwei an hervorragender Stelle im öffentlichen Leben wirkende Persönlichkeiten erhoben, unter denen sich der Kläger befinde; er fährt dann fort:

Wie bereits durch öffentliche Gerichtsverhandlungen, durch den B.-Auschuß usw. bekannt geworden ist, habe ich in meinem umfangreichen Gutachten diejenigen Tatbestände angeführt, welche 1. bei dem Justizrat W. auf Betrug bzw. auf Beihilfe zu dem von R. gegenüber der preußischen Staatsbank begangenen Kreditbetrug schließen lassen und die mich veranlaßten, Herrn Justizrat W. als das Anhängeschild R.'s zu bezeichnen . . .

Rechtlich sind nur zwei Folgen einer solchen Behauptung möglich; entweder es wird gegen die von mir Beschuldigten ein Strafverfahren eröffnet oder wegen Beleidigung gegen mich selbst. Eine der beiden Rechtsfolgen muß eintreten, wenn anders der Freistaat Preußen auf den Namen eines Rechtsstaates Anspruch erheben will.

Statt dessen bin ich unter haltlosen Begründungen verfolgt worden: die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat mir auf Betreiben des Justizrats W. meine Bestallung als beeidigter Bücherrevisor entzogen — wegen angeblich formaler „Verfehlungen“ unter ausdrücklicher Ablehnung der Untersuchung des Tatbestandes . . . Ich bin also sozusagen geschädigt worden. . . .

Der Beklagte bittet in dem Briefe sodann, bei der Staatsregierung den Beschluß zu erwirken, daß das Justizministerium die Staatsanwaltschaft anweise, entweder gegen die Beschuldigten, und zwar gegen den Kläger mit Rücksicht auf das inzwischen neu hinzugetretene Belastungsmaterial, Anklage zu erheben oder gegen ihn selbst vorzugehen; den Weg des offenen Briefes beschreite er, weil er sich in dieser Angelegenheit bereits während des ganzen vorigen Jahres wiederholt an den Justizminister und an verschiedene Justizbehörden mit ausführlichen Eingaben gewandt habe, ohne einer Antwort gewürdigt worden zu sein. Am Schluß des Briefes teilt der Beklagte mit, an welche Stellen er eine Abschrift des Briefes richten wolle; das sind eine große Anzahl amtlicher Stellen und schließlich auch die juristischen Fachblätter und bestimmte Tageszeitungen.

Der Kläger sieht in dem Verhalten des Beklagten eine Verletzung der Schweigepflicht, die ihm als Sachverständigen obliege; der Beklagte habe seine Kenntnis von dem Tatbestand, den er in der angegebenen Art beurteile, nur in dem nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren erlangt. Die Veröffentlichungen des Beklagten seien geeignet, den Kläger als Rechtsanwalt und Notar schwer zu schädigen.

Das Landgericht hat dem Klageantrag nur insoweit entsprochen, als es dem Beklagten untersagt hat, dasjenige, was er bloß in seiner Eigenschaft als Sachverständiger in der erwähnten Strafsache über den Kläger erfahren hat, anderen Personen als seinem Auftraggeber mitzuteilen. Die Einschränkung gegenüber dem Klageantrag bezieht sich einmal auf das, was der Beklagte über den Kläger — nicht über eine andere Person — erfahren habe, und sodann auf die Tatsachen, die er nur in seiner Eigenschaft als Sachverständiger erfahren habe. Das Landgericht führt dazu aus, daß nur das geheim gehalten werden könne, was noch geheim sei; der Beklagte stehe nicht schlechter als jeder, der das in öffentlicher Gerichtsitzung Verhandelte gehört habe. Das Berufungsgericht änderte auf die Anschlußberufung des Klägers das angefochtene Urteil dahin ab, daß dem Beklagten untersagt wurde, irgendwelche Angaben über das, was er als Sachverständiger in der erwähnten Strafsache über den Kläger erfahren habe, zu anderen Personen als seinem Auftraggeber zu machen. Die Hinzufügung des Wortes „nur“ hielt es nicht für erforderlich, weil der Beklagte das, was jedem Teilnehmer an der öffentlichen Verhandlung habe bekannt werden können, nicht als Sachverständiger erfahren habe.

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung in die Berufungsinstanz.

Gründe:

1. Der Kläger erklärt ausdrücklich, daß er die von ihm erhobene Unterlassungsklage nicht auf § 824 oder § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 185 oder § 186 StGB. stützen wolle. Er behauptet, daß der Beklagte Angaben über das, was er als Sachverständiger in der Strafsache gegen K. erfahren habe, entgegen seiner Schweigepflicht bereits gemacht habe und daß die Wiederholung solcher Angaben nach dem Verhalten des Beklagten zu befürchten sei. Es ist nicht ersichtlich, daß der Kläger ein Verhalten des Beklagten behaupten will, das im Wege der Strafverfolgung geahndet

werden könnte. Es braucht daher keine Stellung zu der Frage genommen zu werden, ob für die Erhebung der Unterlassungsklage der Nachweis eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses erforderlich ist, wenn Handlungen in Frage stehen, die durch öffentliche allgemeine Strafandrohung unter Strafe gestellt sind. (Vgl. RGZ. Bd. 98 S. 38, 39, Bd. 115 S. 184, 185, Bd. 116 S. 152, 153).

2. Das Berufungsgericht nimmt an, daß einem Sachverständigen, der in einem nicht öffentlich geführten Gerichtsverfahren — Ermittlungsverfahren und Voruntersuchung — Kenntnis von Tatsachen auf Grund seiner Hilfstätigkeit erlangt hat, die Geheimhaltungspflicht in bezug auf solche Tatsachen obliege. Das ist — mit einer Einschränkung — nicht zu beanstanden. Wenn Beamte in einem solchen Verfahren auf Grund ihrer amtlichen Tätigkeit Tatsachen erfahren, deren Geheimhaltung durch die Natur der Sache, insbesondere den Zweck des Verfahrens und die auf den Beschuldigten zu nehmende Rücksicht geboten ist, so sind sie auf Grund ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zur Geheimhaltung dieser Tatsachen verpflichtet. Dem Sachverständigen liegt in einem solchen Verfahren die Aufgabe ob, als Gehilfe des Richters oder der Anklagebehörde diesen Stellen seine Kenntnis von Erfahrungssätzen auf bestimmten Gebieten zu vermitteln und, soweit erforderlich, diese Kenntnis auf den zu beurteilenden Prozeßstoff anzuwenden; er übt damit eine Tätigkeit aus, die an sich und endgültig dem Richter obliegt. Daraus ergibt sich, daß er in Ansehung der Pflicht zur Verschwiegenheit sich ebenso zu verhalten hat wie jener. Die Möglichkeit einer zulässigen Abweichung von dieser Regel im Einzelfall ist freilich nicht unbedingt ausgeschlossen (RGZ. Bd. 89 S. 16).

Da der Kläger ausdrücklich erklärt hat, daß er den Klagenanspruch nicht auf § 824 und § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit §§ 185, 186 StGB. stützen wolle, hat das Berufungsgericht geprüft, ob dem Beklagten ein Verstoß gegen § 826 BGB. zur Last zu legen ist; es verneint ohne Rechtsirrtum die Frage, ob in der Verletzung der Schweigepflicht ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. liegt. Für eine vorbeugende Unterlassungsklage, die eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 826 BGB. zum Gegenstand hat, ist Voraussetzung, daß der Tatbestand dieser Handlung für die Vergangenheit sowohl gegenständlich wie in bezug

auf die innere Willensrichtung — neben der Wiederholungsgefahr — gegeben ist (RGKomm. 6. Aufl. Vorbem. 6 III vor § 823). Das Berufungsgericht entnimmt den Tatbestand eines in der Vergangenheit liegenden Verstoßes gegen § 826 BGB. dem offenen Brief des Beklagten an den preussischen Ministerpräsidenten vom 15. März 1927, der mit Schreiben vom 16. März 1927 einer Reihe anderer Stellen und auch der Tagespresse mitgeteilt wurde. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind jedoch nach dieser Richtung nicht frei von Rechtsirrtum.

Zwar kann die Verletzung der Schweigepflicht durch einen Sachverständigen im einzelnen Falle ein Handeln gegen die guten Sitten enthalten. Durchaus beachtlich ist für die Frage des Handelns wider die guten Sitten auf seiten des Beklagten auch der Hinweis des Berufungsgerichts auf die Bedeutung der Tatsache, daß das zuständige Gericht den Kläger nach Prüfung des Sachverhalts außer Verfolgung gesetzt hatte. Allein bei der Würdigung des offenen Briefes sind nicht alle für die Frage der Verletzung der Schweigepflicht in Betracht kommenden Gesichtspunkte vom Berufungsgericht in Erwägung gezogen worden. Das fällt um so mehr ins Gewicht, als die positiven Feststellungen des Urteils Anlaß zu rechtlichen Bedenken über die Anwendbarkeit des § 826 BGB. geben. Das Urteil führt aus, es wäre eine Mitteilung nicht zu beanstanden gewesen, die etwa dahin ginge, daß der Sachverständige auf Grund der in seinem Gutachten näher angeführten Tatsachen zu dem Ergebnis gelangt sei, der Kläger habe betrogen oder zu dem Betrug Beihilfe geleistet; darin hätte nach Annahme des Berufungsgerichts keine Verletzung der Schweigepflicht gelegen. Aber der Beklagte nehme in dem Schreiben als Sachverständiger Stellung und spreche ein neues Urteil aus, wobei er durchblicken lasse, daß in den Akten der volle Beweis für die in öffentlicher Verhandlung erörterten Tatsachen enthalten sei. Allein es muß schon sehr zweifelhaft erscheinen, ob in der — wenn auch erneuten — Beurteilung der in öffentlicher Sitzung bekannt gewordenen Tatsachen für sich allein schon deshalb eine Verletzung der Schweigepflicht liegen kann, weil diese Tatsachen dem Sachverständigen in einem früheren, nicht öffentlichen Verfahren bekannt geworden waren. In der Äußerung eines solchen Urteils wird regelmäßig, wenn nicht besondere Umstände hinzukommen, eine Maßnahme zu erblicken sein,

die auch anderen Personen an sich — abgesehen etwa von strafrechtlichen Gesichtspunkten — zusteht und die noch nicht deshalb wider die guten Sitten verstößt, weil der Sachverständige nach seinen persönlichen Eigenschaften vielleicht in der Lage ist, die Tatsachen in anderer Weise zu beleuchten als andere Personen. Es darf im vorliegenden Fall die Schwierigkeit nicht außer acht gelassen werden, die darin liegt, daß nach ausdrücklicher Erklärung des Klägers diejenigen Rechtsbehelfe, die ihm bei Unrichtigkeit der gegen ihn erhobenen Vorwürfe sonst zu Gebote stehen würden, nicht zur Begründung des Klagenanspruchs verwendet werden sollen. Die Folge davon ist, daß nur die Frage der Verletzung der Schweigepflicht als solche geprüft werden kann, diese dann allerdings unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der Gedankenrichtung, von welcher der Beklagte bei der Abfassung des offenen Briefes beherrscht war. Nicht in Erwägung gezogen hat das Berufungsgericht den Teil dieses Schreibens, worin der Beklagte darauf hinweist, daß ihm von der Industrie- und Handelskammer auf Betreiben des Klägers seine Bestallung als beeidigter Bücherrevisor entzogen worden sei. Wenn der Beklagte auch hinzufügt, daß der Tatbestand als solcher von der Kammer nicht untersucht worden sei, so konnte ihm, wie er in der Revisionsinstanz noch besonders hervorgehoben hat, doch viel daran liegen, den Nachweis zu erbringen, daß er aus den erörterten Tatsachen den richtigen Schluß gezogen habe. Der Nachweis seiner Sachkunde konnte nicht nur für die Wiedererlangung der Stellung eines beeidigten Bücherrevisors (was nach der vom Beklagten vorgetragenen Begründung der Stellungnahme der Handels- und Industriekammer wohl weniger in Betracht kam), sondern auch deshalb von Bedeutung sein, weil seine sonstige Berufstätigkeit, aus der er seinen Lebensunterhalt bestritten hatte, wesentlich davon abhing, wie das Publikum über seine Fähigkeiten als Sachverständiger dachte. In einer Prüfung, ob und wie weit sich der Beklagte von dem wiedergegebenen Gedanken bei Abfassung des Briefes hat bestimmen lassen, durfte das Berufungsgericht nicht vorübergehen. Dazu kommt ein zweiter Gesichtspunkt. Der Beklagte wies in seinem Schreiben, und zwar gerade zur Begründung seines Antrags, entweder gegen den Kläger oder gegen ihn strafrechtlich vorzugehen, auch darauf hin, daß gegen den Kläger inzwischen neues Belastungsmaterial hinzugetreten sei. Auch diese

Frage bedurfte der Klärung; denn inwieweit das neue Belastungsmaterial noch mit der Schweigepflicht zusammenhängen könnte, ist mangels jeder tatsächlichen Feststellung nicht zu ersehen.

Ein weiteres rechtliches Bedenken ergibt sich nach folgender Richtung: Das Berufungsgericht gibt im Urteil zwar die Behauptung des Beklagten wieder, er habe in seinem Rundschreiben nicht mehr an Tatsachen mitgeteilt als das, was in öffentlicher Verhandlung des R.-Prozesses oder des B.-Aussschusses bekannt geworden sei. Es befaßt sich aber nicht weiter mit der Frage, ob diese Behauptung richtig sei, weil es die oben erörterte neue Beurteilung der Vorgänge durch den Beklagten in seinem offenen Brief für entscheidend hält. Da diese Erwägung, wie ausgeführt, nach den bisherigen Feststellungen das Urteil nicht stützen kann, wird zu der angegebenen Behauptung des Beklagten im einzelnen Stellung zu nehmen sein, und zwar auch in bezug auf die Verhandlungen des parlamentarischen sog. B.-Aussschusses. Die Behauptung ist für die Frage der Anwendbarkeit des § 826 BGB. erheblich. Sie wird aber auch in Verbindung mit der Angabe beider Parteien, daß ihr Kampf noch in anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgetragen werde, für die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses im jetzigen Rechtsstreit von Bedeutung. Sind die vom Beklagten gegen den Kläger erhobenen, in dem offenen Briefe zusammengefaßten Vorwürfe ohne Verletzung der Schweigepflicht des Beklagten in der Öffentlichkeit bekannt geworden und im wesentlichen schon vom Kläger zum Gegenstand einzelner Rechtsstreitigkeiten gemacht worden, so wird es sorgfältiger Prüfung bedürfen, ob und inwiefern in der Erörterung bereits in die Öffentlichkeit gelangter Tatsachen ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden kann. Nebenher mag bemerkt werden, daß der zur Begründung der Klage gleichfalls erwähnte, wenn auch anscheinend vom Berufungsgericht der Entscheidung nicht zugrunde gelegte Brief vom 12. Oktober 1927 am Schlusse hervorhebt, die dort wiedergegebenen Ausführungen gäben nur den Inhalt öffentlicher Verhandlungen (Gericht, Parlament usw.) wieder und nicht dasjenige, was der Beklagte als Sachverständiger erfahren habe.

Erhebliche Bedenken gegen die Anwendung des § 826 BGB. ergeben sich ferner nach folgender Richtung: Zutreffend geht das Berufungsgericht von dem Satze aus, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten auch dann vorliegen könne, wenn der Handelnde sich

eines solchen Verstoßes nicht bewußt sei. Der nach § 826 BGB. erforderliche Vorsatz braucht sich nach anerkannter Rechtsprechung nur auf die Schadenszufügung zu richten; es reicht das Bewußtsein aus, daß der andere infolge der Handlungsweise des Täters Schaden leiden könne, sofern der Täter den möglichen Erfolg in seinen Willen aufgenommen und für den Fall seines Eintritts gebilligt hat (Romm. v. RGR. Bem. 3 zu § 826 und die dort angeführten Urteile). Dagegen braucht der Täter nicht das Bewußtsein von der Sittenwidrigkeit seines Tuns zu haben. Zutreffend wird in der Rechtsprechung (vgl. RGZ. Bd. 79 S. 23) darauf hingewiesen, in einem heftigen Kampf werde oft derjenige, der gegen einen anderen in rücksichtsloser, dem Anstandsgefühl billig denkender Menschen widerstrebender Weise vorgeht, nicht erkennen, daß seine Ziele oder seine Mittel anstößig sind; der Zweck des § 826, solchen Kampfesauswüchsen entgegenzutreten, könnte nicht erreicht werden, wenn dem Täter das Bewußtsein von der Sittenwidrigkeit seines Tuns innewohnen müßte. Hieran ist ohne Einschränkung festzuhalten. Allein unabhängig von dieser, das persönliche Merkmal des § 826 betreffenden Frage ist die andere, ob nach der gegenständlichen Seite hin die innere Gesinnung des Handelnden ohne Bedeutung ist. Letztere Frage ist in dieser Allgemeinheit ohne Zweifel zu verneinen. Es mag zweifelhaft sein, ob die allgemeine Umschreibung der Frage in RGZ. Bd. 71 S. 112 nicht zu weit geht, wenn sie das Erfordernis aufstellt, es müsse geprüft werden, ob der Täter mit Rücksicht auf die Lage, in der er sich befand, seine Handlung als gegen das Rechts- und Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßend erkennen mußte, und ob er sie nicht nach seiner Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse als gerechtfertigt ansehen durfte. Es mag sein, daß diese Fassung mit anderen Entscheidungen des Reichsgerichts nicht im Einklang steht (vgl. dazu RGZ. Bd. 79 S. 23). Auch der in RGZ. Bd. 91 S. 359 enthaltene Satz, daß eine vorsätzliche Schädigung des Klägers in einer wider die guten Sitten verstoßenden Weise nicht gegeben sei, wenn der Beklagte sich keiner Rechtswidrigkeit bewußt gewesen sei, kann in dieser Fassung Bedenken hervorrufen. Das vorsätzliche Verschulden nach § 823 BGB. schließt zwar nicht nur die Erkenntnis des schädigenden Erfolgs, sondern auch die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit in sich. Aber hiervon verschieden ist eben der Tatbestand des § 826 BGB. (vgl. RGZ. Bd. 72 S. 6 und 7 und die dort auf-

geführten Entscheidungen). Für den letzteren Tatbestand kann die innere Gesinnung des Handelnden nur nach der gegenständlichen Seite des gesetzlichen Tatbestands in Betracht kommen. Regelmäßig wird ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht angenommen werden können, wenn der Täter der redlichen Überzeugung ist, daß er in Verfolgung eines erlaubten Interesses so handeln dürfe, wie er handelt (F.W. 1915 S. 913 Nr. 3). Die Umstände des einzelnen Falles können freilich auch zu einem anderen Ergebnis führen. Soviel kann aber grundsätzlich gesagt werden, daß nicht jeder Irrtum über die Zulässigkeit eines zur Erreichung eines Ziels gewählten Mittels den Vorwurf der Sittenwidrigkeit begründet und daß die Feststellung eines solchen Irrtums es keineswegs ohne weiteres ausschließt, jene redliche Überzeugung des Handelnden im gekennzeichneten Sinne zu beachten (RGZ. Bb. 79 S. 23; F.W. 1925 S. 2246). Das Berufungsgericht stellt nun hier — im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Landgericht — fest, daß der Beklagte geglaubt hat, sittlich billigenwerte Ziele zu verfolgen; es nimmt an, er möge davon überzeugt sein, daß er durch seine Pflichtverletzung der Gesundheit des staatlichen Lebens einen höheren Dienst erweise, als wenn er seine mit dem Vertrauensverhältnis übernommenen Rechtspflichten treu befolge. Aber es meint, daß vom Beklagten gewählte Mittel des Vertrauensbruchs begründe den Verstoß gegen die guten Sitten. Das ist nach den obigen Ausführungen jedenfalls in dieser Allgemeinheit rechtsirrtümlich und wird durch die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gerechtfertigt, und zwar um so weniger, als, wie in anderem Zusammenhang näher dargelegt ist, der offene Brief bisher noch nicht in vollem Umfang vom Berufungsgericht gewürdigt ist, und als die Möglichkeit besteht, daß die Sachlage noch weiter in dem vom Berufungsgericht zugunsten des Beklagten angenommenen Sinne — hinsichtlich seiner inneren Gesinnung — geklärt wird.